

tungsschulen in den Haushalten der Ministerien des Innern der Landesregierungen einzuplanen.

» § 8 «

Die Sozialversicherung regelt sich nach der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71).

§ 9

Stipendienempfänger an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten keine Aufwandsentschädigungen, wie Tagegelder, Trennungsgelder od. dgl.

§ 10

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen und Bestimmungen, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung
zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

Die den Gemeinden auf Grund des Zweiten Abschnitts § 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (RGBl. I S. 311) in Fassung des Ersten Teils Kapitel I Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. I S. 517) und des Ersten Teils Kapitel VII Artikel 1 der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 779) erteilte Ermächtigung zur Erhebung einer Gemeindegetränksteuer wird mit Wirkung vom 24. Dezember 1950 aufgehoben.

§ 2

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Verjährung der in der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOB1. I S. 465) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1952.

(2) Bereits eingetretene Verjährungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten *1

Verordnung

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten.

Vom 22. Dezember 1950

Die Gültigkeitsdauer der Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten (ZV OBl. I S. 636) wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951.

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird folgendes bestimmt:

1. Die Letztverbraucher decken ihren unmittelbaren, normalen persönlichen Bedarf an den ab 1. Januar 1951 nicht mehr rationierten Lebensmitteln beim Einzelhandel.
2. Die Warenbereitstellung für den Einzelhandel erfolgt auf der Grundlage des Kreisversorgungs- bzw. Handelsplanes für das jeweilige Quartal.